

**Allgemeine Studienbedingungen (ASB) der Privatuniversität Schloss Seeburg •
Seeburgstraße 8 • A-5201 Seekirchen am Wallersee
vom 15.05.2026**

Präambel

Diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) gelten für Vertragsbeziehungen zwischen der Privatuniversität Schloss Seeburg und Studierenden (im folgenden Bewerber:in bzw. Studierende:r oder außerordentliche Studierende:r). Vertragspartner ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH, Seeburgstraße 8, A-5201 Seekirchen am Wallersee.

Mit Ausfüllen des Bewerbungsformulars auf der Webseite der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH und dem Absenden der Daten durch Betätigen des „kostenpflichtig anmelden“ Buttons und der Anmeldebestätigung durch die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH kommt ein Vertrag (im folgenden Studienvertrag) zwischen dem/der Bewerber:in bzw. dem/der Studierenden und der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zustande.

1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

1.1.

Sämtliche zwischen dem/der Studierenden und der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH als Privatuniversität getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen ASB, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der für den gewählten Studiengang speziellen Studienordnung, sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern und der Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH.

1.2.

Die/Der Bewerber:in meldet sich mit ihrer/seiner Anmeldung verbindlich für den gewählten Studiengang an und beantragt die damit verbundene Immatrikulation an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH. Der Präsenzunterricht und die Prüfungen finden je nach Studiengang bzw. Universitätslehrgang entweder in den Räumen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in 5201 Seekirchen oder in der Präsenzstätte in der Seestadt in 1220 Wien sowie in der Präsenzstätte in Innsbruck statt. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist berechtigt, aus organisatorischen oder kapazitären Gründen den Studienort oder die Präsenzstätte eines Studiengangs zu ändern. Ein bestimmter Studienort („Wunschpräsenzstätte“) ist nicht Vertragsbestandteil. Die virtuelle Lehre wird zentral auf der Lernplattform bereitgestellt. Es können Module und Prüfungen auf Deutsch und auf Englisch stattfinden. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Unterrichtseinheiten werden rechtzeitig von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bekannt gegeben.

1.3.

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH kann eingehende Verträge nur bearbeiten und die Immatrikulation vornehmen, wenn sämtliche für die Beurteilung der Zulassung erforderlichen Nachweise eingereicht werden. Diese erforderlichen Nachweise sind von dem/der Bewerber:in bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zeitnah einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, welche mit den Anmeldeunterlagen bereitgestellt wird. Auf die Zulassungsordnung, die ebenfalls den Anmeldeunterlagen beigelegt ist, wird verwiesen.

1.4.

Neben diesen Vertragsbedingungen wird zudem Vertragsbestandteil: die Allgemeine Prüfungsordnung und die für den gewählten Studiengang spezielle Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die dazugehörigen Modulhandbücher und die Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH (<https://www.uni-seeburg.at/datenschutzerklaerung/>), die Zahlungstabelle, die Zulassungsordnung und die Hausordnung (<https://www.uni-seeburg.at/hausordnung/>) der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH.

1.5

Die Privatuniversität Schloss Seeburg ist berechtigt, Studien- und Prüfungsordnungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere aufgrund gesetzlicher Änderungen, behördlicher Auflagen, Akkreditierungsvorgaben, curricularer Weiterentwicklungen oder organisatorischer Erfordernisse, zu ändern oder neu zu erlassen.

Tritt eine neue SPO in Kraft, werden Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen SPO noch nicht abgeschlossen haben, grundsätzlich in die neue Fassung der SPO überführt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Änderung zur Aufrechterhaltung des Akkreditierungsstatus, aufgrund gesetzlicher Neuerungen oder zur wesentlichen Verbesserung der Lehrqualität erforderlich ist.

Eine Überführung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Den Studierenden darf durch die Überführung kein unzumutbarer Nachteil entstehen. Bereits erbrachte Leistungen und Prüfungen sind gemäß den geltenden Anerkennungsbestimmungen vollumfänglich anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.
- Sofern eine neue SPO wesentliche Änderungen der Studienstruktur vorsieht, kann die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH eine angemessene Übergangsfrist festlegen, innerhalb derer das Studium nach der alten SPO abgeschlossen werden kann. Die Dauer der Übergangsfrist orientiert sich an der verbleibenden Regelstudienzeit zuzüglich einer angemessenen Toleranzfrist.
- Die Überführung sowie die neue SPO sind den betroffenen Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit dem Vollzug der Überführung tritt die vorherige Fassung der SPO für den betreffenden Studierenden außer Kraft, sofern keine abweichende Übergangsregelung getroffen wurde.

2. Online-Vertragsabschluss, Schriftform

2.1.

Mit der Online-Anmeldung über das Bewerbungsportal der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH meldet sich die/der Bewerber:in verbindlich zum gewählten Studiengang an. Nach der Anmeldung erhält die/der Bewerber:in eine Bestätigung per E-Mail über ihre bzw. seine Anmeldung sowie als Anlage diese ASB, die Anmeldebestätigung, die Rücktrittsbelehrung, für den gewählten Studiengang spezielle Studien- und Prüfungsordnung, die Zulassungsordnung, die Zahlungstabelle, den Leitfaden für das Motivationsschreiben und die Checkliste. Mit Zugang der Anmeldebestätigung bei dem/der Bewerber:in wird ein rechtswirksamer, aber rücktrittsrücktrittsberechtigter Studienvertrag geschlossen.

2.2.

Abweichungen von diesen ASB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält die/der Studierende von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Module und Seminare im In- und Ausland,
- b) den Zugang zur Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH,
- c) plattformbasierte Studienmaterialien,
- d) eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozierenden,
- e) eine persönliche Studienberatung,
- f) die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fern- und Präsenzprüfungen der jeweiligen Module und Seminare im In- und Ausland und

- g) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen.

3.2. Leistungen/Pflichten der/des Studierenden

Die/der Studierende verpflichtet sich

- a) zur Bezahlung der Einschreibegebühr,
- b) zur Entrichtung der Studiengebühren gem. Punkt 4 des Studienvertrages,
- c) zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung,
- d) zur Einhaltung der geltenden Hausordnungen,
- e) die zur Verfügung gestellten Materialien nur entsprechend der urheberrechtlichen Normen zu nutzen und
- f) zur Teilnahme an USTAT -Erhebungen gemäß UHSBV.

Die/der Studierende hat der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH Änderungen ihrer/seiner Daten, insbesondere ihres/seines Namens und ihrer/seiner Adresse, einschließlich ihrer/seiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie ihrer/seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Aushändigung der Abschlussdokumente

Die Aushändigung der Abschlussdokumente (Abschlusszeugnisses, Urkunde, Transcript of Records, Diploma Supplement [bei Bachelor, Master, Doktorat], Bescheid [bei Master und Doktorat] und Exmatrikulationsschreiben) erfolgt ausschließlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) **Zahlungsverpflichtungen:** Es dürfen bei Abschluss des Studiums keine offenen Zahlungen gegenüber der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bestehen. Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH das Recht vor, die Ausstellung und Aushändigung der Abschlussdokumente bis zur vollständigen Begleichung aller ausstehenden Beträge zu verweigern. Bei allen Studierenden mit individuellen/gestreckten Zahlungsplan wird mit Abschluss das Exmatrikulationsschreiben und ein Notenspiegel versendet (bei Bedarf), die anderen Abschlussdokumente jedoch erst bei Zahlung aller Gebühren.
- b) Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes (BildDokG) 2020 (BGBl. I Nr. 20/2021) sind alle Studienabsolvent:innen verpflichtet, den Fragebogen der Statistik Austria (USTAT2) über Auslandsaufenthalte im Studium über den zur Verfügung gestellten Link auszufüllen. Dies gilt auch dann, wenn kein bildungsbezogener Auslandsaufenthalt stattgefunden hat.
- c) Auf Basis von § 18 Abs. 6 Z 8 B Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl I Nr. 20/2021 iVm § 28 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) müssen Studierende an postsekundären Bildungseinrichtungen anlässlich ihres Abschlusses der postsekundären Bildungseinrichtung eine private E-Mail-Adresse bekannt geben. Aus diesem Grund ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH dazu berechtigt, die Abschlussdokumente erst nach Mitteilung der privaten E-Mail-Adresse der/des jeweiligen Studienabsolvent:in auszuhändigen.

Der aktuelle Notenspiegel kann jederzeit über das Studierendenportal der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH eingesehen werden.

Die Zeugniserstellung und der Versand der Abschlussdokumente können bis zu einem Monat in Anspruch nehmen. Die Dokumente werden nach Erfüllung aller oben genannten Voraussetzungen postalisch an die von der/dem Studienabsolvent:in hinterlegte Adresse versandt.

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich vor, die Aushändigung der Abschlussdokumente so lange zurückzuhalten, bis die oben genannten Bedingungen vollständig erfüllt sind. Jegliche Verzögerung, die sich durch die Nichterfüllung dieser Anforderungen ergibt, liegt in der Verantwortung der/des Studienabsolvent:in.

4. Studiengebühren für konsekutive¹ und außerordentliche² Bachelor- (B.Sc., B.Sc. (CE)), konsekutive und außerordentliche Master- (M.Sc., M.Sc. (CE)), Doktoratsstudiengänge, außerordentliche Universitätslehrgänge (MBA)

Die Studiengebühren richten sich nach den folgenden Ziffern.

Für alle weiteren angebotenen nicht akkreditierten Universitätslehrgänge und Zertifikate besteht eine gesonderte Gebührenregelung, welche unter Ziffer 8 zu finden ist.

4.1. Allgemeiner Grundsatz

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu absolvierenden ECTS und nicht nach der Studiendauer bzw. Semesteranzahl. Die Erlangung des Abschlusses vor Ablauf der Regelstudienzeit berechtigt nicht zur Minderung der Studiengebühren. Die Studiengebühren sind in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Studienvertrages fällig. Die monatliche Studiengebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats fällig. Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

4.2. Höhe der monatlichen Studiengebühren

Die Höhe der monatlichen Studiengebühr ist im Anmeldeprozess und in der Zahlungstabelle dargestellt. Die Zahlungstabelle ist – unter Maßgabe einer Änderungen nach Ziffer 4.3. - Bestandteil des Studienvertrages.

- Im Bachelorstudium sind dies 36 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Für den außerordentlichen Bachelorstudiengang „Continuing Education“ (B.Sc.(CE)) sind es 36 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Im Masterstudium sind es 24 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Für den außerordentlichen Masterstudiengang „Continuing Education“ (M.Sc.(CE)) sind es 24 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Im Doktoratsstudiengang sind es 36 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Für den außerordentlichen Studiengang „Master of Business Administration“ sind es 12 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit und für den “Master of Business Administration in General Management” sind es 24 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.

Abweichend von dieser Regelung kann ein individueller Zahlungsverlauf vereinbart werden. Die aktuellen Konditionen sowie der Zahlungsverlauf sind auf der Homepage der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ersichtlich.

Wählt die/der Studierende das verlängerte Zahlungsmodell, so erfolgt die Zahlung über einen längeren Zeitraum mit einer reduzierten monatlichen Gebührensrate. Der Gesamtbetrag des Studiums kann sich hierbei gegenüber dem Standardzahlungsmodell erhöhen. Bei einer vorzeitigen Kündigung des Studienvertrags durch die/den Studierenden oder die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Studiendauer wird die monatliche Differenz zwischen dem Standardzahlungsmodell und dem verlängerten Zahlungsmodell rückwirkend für die in Anspruch genommenen Monate des verlängerten Zahlungsmodells fällig. Zusätzlich wird für die in Anspruch genommenen vergünstigten Monate eine Verzinsung in der jeweils für das gewählte Zahlungsmodell gültigen Höhe berechnet, die sich nach der Anzahl der bereits absolvierten Monate richtet. Die Nachforderung der Gebühren und Verzinsung wird mit Wirksamwerden der Kündigung sofort fällig und ist binnen 14 Tagen zu begleichen. Der Nachzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nachzahlungsbetrag} = (\text{Standardgebühr} - \text{reduzierte Gebühr}) \times \text{bereits geleistete Monate} + \text{Zinsen für bereits geleistete Monate.}$$

¹ Alle akkreditierten Studiengänge

² Außerordentliche, nicht akkreditierungspflichtige Studiengänge

4.3. Wertsicherung

Die unter 4.2 geregelten monatlichen Studiengebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch im gleichen Verhältnis, wie sich der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 oder des an dessen Stelle tretenden Index ausgehend vom Monat März (bei Studienstart im Sommersemester) bzw. vom Monat September (bei Studienstart im Wintersemester) im Jahr des Studienstarts zum jeweils nächsten Semester (Monat September bei Studienstart im Sommersemester bzw. Monat März bei Studienstart im Wintersemester) verändert. Dies gilt jedoch nur, wenn die Index-Änderung jeweils mindestens 2% beträgt.

Die Änderung der monatlichen Studiengebühr wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat (somit ab April bzw. ab Oktober) wirksam. Das gleiche gilt erneut, sobald sich der Index wieder um mindestens 2% gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Änderung (siehe Satz 1) verändert hat. Der Zeitpunkt der Bewertung erfolgt jeweils pro Semester für das nächste Semester in den Monaten März und September. Eine Änderung der Studiengebühren ist somit maximal zweimal pro Studienjahr möglich. Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine Erhöhung der Studiengebühr insgesamt bis maximal 20% gegenüber dem Wert bei Studienstart möglich.

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH hat die Änderung unter Angabe der jeweiligen Studiengebühr, der Änderung des Preisindex sowie der jeweils neuen Studiengebühr der/dem Studierenden gegenüber in Textform mitzuteilen.

Bei Bedarf kann mit der/dem Studierenden ein individuelles Finanzierungsmodell für die Zahlung der monatlichen Studiengebühren vereinbart werden, so dass garantiert werden kann, dass jede/jeder Studierende sein Studium auch nach indexbasierter Erhöhung der monatlichen Studiengebühr abschließen kann.

4.4. Zusätzliche Gebühren

4.4.1. Allgemeines

In den Studiengebühren sind nicht enthalten:

- a) die einmalige Einschreibgebühr (Vgl. Punkt 4.4.2),
- b) die Gebühren für Ergänzungsprüfungen (Vgl. Punkt 4.4.3),
- c) Gebühren für nicht im regulären Studium enthaltene Ergänzungsprüfungen oder Zusatzmodule, z.B. aus anderen Fachbereichen etc., hierfür werden von Studierenden, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem Credit Point gemäß des European Credit Transfer and Accumulation Systems (in der Folge ECTS) 110,- Euro in Bachelorstudiengängen bzw. 120,- Euro in Masterstudiengängen erhoben. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 4.3.,
- d) die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z. B. Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.,
- e) die eigenen Kosten für Telefon, Porto, Datenfernübertragung usw. so wie die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen,
- f) die Prüfungsgebühr (vgl. Punkt 4.6.),
- g) die ÖH-Gebühr (diese wird jedes Semester fällig, siehe <https://www.oeh.ac.at/>) und
- h) die Gebühren für Wiederholungen von Modulen im Falle einer Zweitkonsumation einer vor Ort Präsenz (2 ECTS) eines Moduls. Hierfür werden von Studierenden, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem ECTS 110,- Euro in Bachelorstudiengängen bzw. 120,- Euro in Masterstudiengängen erhoben. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 4.3.
- i) Gebühr für die Ausstellung einer Zweiturkunde bzw. jeder weiteren Urkunde in Höhe von 50,- Euro.

4.4.2. Einschreibgebühr und Nachmeldegebühr

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erhebt für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen, die Anlage der Studierendenakte, die Einschreibung in das Verwaltungssystem sowie weitere Anmelde- und Immatrikulationsleistungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine einmalige Einschreibgebühr für konsekutive und außerordentliche Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 290,- Euro, für den Doktoratsstudiengang 395,- Euro. Bei Überschreiten der Anmeldefrist (15.03. zum Sommersemester und

15.09. zum Wintersemester) wird eine zusätzliche Nachmeldegebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben und mit der Einschreibegebühr vom angegebenen Konto abgebucht. Die Einschreibegebühr und ggfs. Nachmeldegebühr fällt auch dann an, wenn das Studium nicht am zunächst gewünschten Studienort angeboten wird oder wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium an einem anderen Standort oder in einer alternativen Präsenzform nicht beginnt. Sollte der von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH angebotene Studiengang aus Gründen, die von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu vertreten sind, nicht starten, so entstehen für die Bewerberin bzw. den Bewerber keine Einschreibe- oder Nachmeldegebühren.

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH nimmt die oben beschriebenen Anmelde- und Immatrikulationsleistungen grundsätzlich erst nach Ablauf der Rücktrittsfrist vor.

Auf ausdrückliches Verlangen der/des Bewerber:in kann die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Erbringung dieser Leistungen beginnen. Voraussetzung dafür ist, dass die/des Bewerber:in ausdrücklich erklärt, dass die vorzeitige Bearbeitung gewünscht wird, und bestätigt, dass sie bzw. er über die Rechtsfolgen (insbesondere die Entgeltspflicht im Falle eines Rücktritts) informiert wurde. Erfolgt ein Rücktritt innerhalb der Rücktrittsfrist, nachdem auf ausdrückliches Verlangen der/des Bewerber:in mit der Durchführung der oben genannten Leistungen begonnen wurde, so ist ein angemessenes Entgelt für die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen zu zahlen. Dieses Entgelt entspricht der vereinbarten Einschreibegebühr sowie der ggfs. angefallenen Nachmeldegebühr in der jeweils geschuldeten Höhe.

Liegt kein ausdrückliches Verlangen nach vorzeitigem Beginn der Leistungserbringung vor, werden innerhalb der Rücktrittsfrist keine Kosten verrechnet. In diesem Fall erfolgt die Bearbeitung der Anmeldung und Immatrikulation erst nach Ablauf der Rücktrittsfrist.

Eine Kündigung des Studienvertrages durch die/den Bewerber:in nach Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist lässt den Anspruch der Privatuniversität auf die Einschreibegebühr und die Nachmeldegebühr unberührt.

4.4.3. Die Höhe der Kosten für Ergänzungsprüfungen

Die Höhe der Kosten der Ergänzungsprüfungen wird durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung verbindlich festgelegt. Die Gebühren für Ergänzungsprüfungen sind nach gewählter Zahlungsweise fällig. Dies richtet sich nach dem gesonderten Gaststudierendenvertrag und einer ergänzenden Zahlungsvereinbarung.

4.5. Studiengebühren für Studienwechsler:innen aus anderen Hochschulen oder der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mit Anerkennungsverfahren

Wechselt eine/ein Studierende:r von einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule an die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH oder wechselt eine/ein Studierende:r an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH den Studiengang, kann sie/er sich bereits erbrachte Prüfungsleistungen anrechnen lassen. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet im Anerkennungsverfahren, welche Leistungen und mit welcher Anzahl von ECTS diese anzurechnen sind. Können bereits erbrachte Leistungen im Umfang von 30 und mehr ECTS angerechnet werden, kann eine Quereinstufung erfolgen.

Die Studiengebühren reduzieren sich in den konsekutiven und außerordentlichen Bachelorstudiengängen wie folgt:

- a) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von einem Semester.
- b) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 60 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von zwei Semestern.
- c) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 90 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von drei Semestern.

Es können in der Regel Module bis zu einer Höhe von 90 ECTS anerkannt werden.

Die Studiengebühren reduzieren sich in den konsekutiven und außerordentlichen Masterstudiengängen (ausgenommen MBA) wie folgt:

Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von einem Semester.

Es können in der Regel Module bis zu einer Höhe von 30 ECTS anerkannt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende, die von einer dem European Open Education e.V. (EOE-Verein) angehörigen Hochschule an die Privatuniversität Schloss Seeburg wechseln.

Die Studiengebühren reduzieren sich in den außerordentlichen Studiengängen MBA mit 120 ECTS wie folgt:

Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von einem Semester. Es können in der Regel Module bis zu einer Höhe von 30 ECTS anerkannt werden.

4.6. Prüfungsgebühr

Es fallen einmalig Prüfungsgebühren für konsekutive und außerordentliche Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 540,- Euro, für den Doktoratsstudiengang von 975,- Euro für die Betreuung und Prüfung der jeweiligen Abschlussarbeiten an. Die Prüfungsgebühr wird mit der letzten Studiengebühr der regulären Studienzzeit in Rechnung gestellt.

4.7. Lastschriftverfahren

Die Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so können alle Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, von der eingegebenen Bankverbindung eingezogen werden. Die/der Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres/seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer, durch sie/ihn verursachten, Rücklastschrift verpflichtet sie/er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,- Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

4.8. Stundung

4.8.1. Allgemeines

Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann die/der Studierende eine zeitweise Stundung für maximal 6 nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen.

4.8.2. Antragsstellung

Den Antrag hierzu muss die/der Studierende schriftlich, bis 1 Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag, stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zugeht.

4.8.3. Antragsbewilligung

Dem Antrag wird entsprochen, wenn die/der Studierende ihre/seine bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Gewährt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH eine Stundung der Zahlungen, so ist die/der Studierende dennoch berechtigt, ihr/sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

5. Immatrikulation für konsekutive und außerordentliche Bachelor- (B.Sc., B.Sc. (CE)), konsekutive und außerordentliche Master- (M.Sc., M.Sc. (CE)), Doktoratsstudiengänge, sowie außerordentliche Studiengänge (MBA)

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH nimmt die Immatrikulation in den gewählten Studiengang vor, sofern alle Zulassungsunterlagen eingereicht wurden, die Zulassungsvoraussetzungen gegeben und freie Studienplätze vorhanden sind und der Studiengang tatsächlich startet. Die Studierenden der außerordentlichen Bachelor- und Masterstudiengänge (B.Sc. (CE), M.Sc. (CE)) sowie Studierende der außerordentlichen

Masterstudiengänge (MBA) werden als außerordentliche Studierende im Sinne des § 51 Abs. 2 Ziffer 22 Universitätsgesetz immatrikuliert.

5.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Unterlagen für die jeweilige Zulassung zu den einzelnen Studiengängen, die sich aus der Zulassungs- und Prüfungsordnung ergeben, sind durch öffentlich beglaubigte oder amtlich beglaubigte Kopien nachzuweisen. Die Beglaubigung kann auch von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH vorgenommen werden.

5.2. Vergabe des Studienplatzes

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind, über die Vergabe des Studienplatzes an die/den jeweilige:n Bewerber:in spätestens 3 Wochen nach Eingang aller Bewerbungsunterlagen. Es gilt die Zulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die/Der Bewerber:in erhält eine Bestätigung über die Vergabe des Studienplatzes. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Studiengänge, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestanzahl der Teilnehmer:innen, abzusagen. Sollte der von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH angebotene Studiengang aus Gründen, die von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu vertreten sind, nicht starten, so entstehen für die/den Bewerber:in keine Einschreibe- oder Nachmeldegebühren.

5.3. Formale Immatrikulation

Zu Semesterbeginn, am 15.09. bzw. 15.03., erfolgt die endgültige Immatrikulation. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6. Studienverlauf für Bachelor- (B.Sc., B.Sc. (CE)), Master- (M.Sc., M.Sc. (CE)), Doktoratsstudiengänge sowie MBA

6.1. Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils mit Semesterbeginn. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6.2. Semesterbeginn

Semesterbeginn ist zum Wintersemester üblicherweise der 15.9. des Jahres, zum Sommersemester der 15.3. des Jahres. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6.3. Präsenzphasen

Der Zeitpunkt und die Dauer der Präsenzphasen werden rechtzeitig auf der Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bekannt gegeben.

6.4. Semesterende

Semesterende ist üblicherweise im Wintersemester der 14.3. und im Sommersemester der 14.9. des Jahres. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6.5. Studienverlauf

Der Studienverlauf wird in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bekannt gegeben.

6.5.1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt:

- a) 36 Monate für konsekutive Bachelorstudiengänge (6 theoretische Semester).
- b) 36 Monate für außerordentliche Bachelorstudiengänge (B.Sc. (CE), 6 theoretische Semester).
- c) 24 Monate für konsekutive Masterstudiengänge (4 theoretische Semester).
- d) 24 Monate für außerordentliche Masterstudiengänge (M.Sc. (CE), 4 theoretische Semester).
- e) 12 Monate für den außerordentlichen Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA, 2 theoretische Semester) bzw. 24 Monate für den außerordentlichen Masterstudiengang Master of Business Administration in General Management (MBA, 4 theoretische Semester)

- f) 36 Monate für den Doktoratsstudiengang (6 theoretische Semester)

6.5.2. Überschreitung der Regelstudienzeit

Falls die unter 6.5.1. genannte Regelstudienzeit überschritten wird, gelten für konsekutive und außerordentliche Bachelorstudiengänge folgende Regelungen:

- a) Hat die/der Studierende mindestens 6 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie/er ohne zusätzliche Kosten weitere 2 Semester (12 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- b) Hat die/der Studierende mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie/er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- c) Hat die/ der Studierende weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr/ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf allfälliger kostenfreier Verlängerungszeiträume sind für jedes weitere Semester die regulären monatlichen Studiengebühren zu entrichten. Diese werden jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats, für welches die Zahlungspflicht besteht, fällig und unterliegen der Wertsicherung gemäß Ziffer 4.3.

Falls die unter 6.5.1. genannte Regelstudienzeit für konsekutive und außerordentliche Masterstudiengänge überschritten wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Hat die/der Studierende mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie/er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- b) Hat die/der Studierende weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr/ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf allfälliger kostenfreier Verlängerungszeiträume sind für jedes weitere Semester die regulären monatlichen Studiengebühren zu entrichten. Diese werden jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats, für welches die Zahlungspflicht besteht, fällig und unterliegen der Wertsicherung gemäß Ziffer 4.3.

Falls die unter 6.5.1. genannte Regelstudienzeit für den Doktoratsstudiengang überschritten wird, ist für jedes weitere Monat die monatliche Studiengebühr in Höhe von 795,- Euro zu entrichten. Die Studiengebühr wird, jeweils zum 15. des betreffenden Studienmonats, fällig und unterliegt der Wertsicherung nach Ziffer 4.3. Nach der Einreichung der Dissertation sind die Studiengebühren noch bis zum jeweiligen Ende des Quartals fällig.

6.6. Praxisbezug

Der Praxisbezug der Lehrveranstaltungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erfordert es, dass in deren Rahmen wissenschaftliche Studien von Lehrenden oder Studierenden durchgeführt werden. Sämtliche Studierende sind dazu angehalten, an diesen Studien mitzuwirken.

7. Urlaubs-/ Krankheitssemester

Diese Regelung gilt nur für die akkreditierten und außerordentlichen Studiengänge der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mit einer Studiendauer von mindestens drei Semestern. Ziffer 7 gilt somit nicht für alle weiteren (nicht akkreditierungspflichtigen) Universitätslehrgänge, Einzelzertifikate sowie Studiengänge mit einer Dauer von 2 Semestern.

7.1. Urlaubssemester

Die/der Studierende bzw. außerordentliche Studierende kann in der Regelstudienzeit maximal zwei Urlaubssemester beantragen. Bei Studiengängen mit einer Dauer von drei Semestern kann nur maximal ein Urlaubssemester beantragt werden. Während dieser Zeit dürfen, aus hochschulrechtlichen Gründen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Antrag ist schriftlich, bis eine Woche zum Ablauf des vorangegangenen Semesters, bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Der Antrag muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH fristgemäß zugehen. Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Urlaubssemester nicht mehr möglich.

Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren bzw. Teilnahmegebühren zu entrichten. Für das Urlaubssemester wird eine Gebühr in Höhe von 75,- Euro mit Genehmigung des Antrages auf Gewährung eines Urlaubssemesters fällig.

Bei außerordentlichen Studiengängen mit einer Studiendauer von zwei Semestern wird kein Urlaubssemester gewährt.

Die Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist nicht möglich.

7.2. Krankheitssemester

Liegt eine ernsthafte, lang andauernde Krankheit vor, so kann die/der Studierende bzw. Außerordentliche Studierende, unter Vorlage eines ärztlichen Attests, ein Krankheitssemester beantragen. In dieser Zeit dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Krankheitssemester läuft vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Semesterende. Bei fortdauernder Krankheit kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Während des Krankheitssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten.

7.3. Karenzsemester

Die/der Studierende bzw. außerordentliche Studierende kann während des Studiums maximal bis zum zweiten vollendeten Lebensjahr des Kindes Karenzsemester beantragen. Während dieser Zeit dürfen, aus hochschulrechtlichen Gründen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Antrag ist schriftlich, bis eine Woche vor Ablauf des vorangegangenen Semesters, bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Der Antrag muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH fristgemäß zugehen. Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Karenzsemester nicht mehr möglich.

Während des Karenzsemesters sind keine Studiengebühren bzw. Teilnahmegebühren zu entrichten. Die Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Karenzsemesters ist nicht möglich.

8. Nicht akkreditierungspflichtige Universitätslehrgänge³ und Einzelzertifikate

Es handelt sich bei den Teilnehmer:innen dieser Universitätslehrgänge und Zertifikatslehrgänge (im Folgenden auch gemeinsam "Weiterbildungsstudienplätze") um außerordentliche Studierende im Sinne des § 51 Abs. 2 Ziffer 22 Universitätsgesetz.

8.1. Aufnahmeverfahren und Verteilung der Weiterbildungsstudienplätze

Nach positiver Absolvierung eines Auswahlverfahrens erteilt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH die Zusage eines Weiterbildungsstudienplatzes zu den Weiterbildungsangeboten für die Teilnahme als außerordentliche Studierende:r. Die Erteilung des Weiterbildungsstudienplatzes erfolgt per E-Mail an die/den Bewerber:in. Entstandene Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren können der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH nicht in Rechnung gestellt werden.

8.2. Vergabe des Weiterbildungsstudienplatzes

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Universitätslehrgang oder Zertifikatslehrgang erfüllt sind, über die Vergabe des Weiterbildungsstudienplatzes. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich jedoch das Recht vor,

³ Universitätslehrgänge, die keinen akademischen Titel verleihen

Universitätslehrgänge sowie Zertifikatslehrgänge, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestanzahl der Teilnehmer:innen, abzusagen.

8.3. Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

Durch die Weiterbildungsstudienplatzvergabe verpflichtet sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung der außerordentlichen Studierenden auf der Grundlage der Lehrgangsbeschreibung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält die/der außerordentliche Studierende von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Online-Angeboten der jeweiligen Module,
- b) den Zugang zur Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH,
- c) plattformbasierte Studienmaterialien,
- d) eine fachliche Betreuung durch die/den Lehrgangsleiter:in und
- e) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen.

8.4. Leistungen der/des außerordentlichen Studierenden

Die/der außerordentliche Studierende verpflichtet sich

- a) zur Bezahlung der Teilnahme- und Prüfungsgebühren und
- b) zur Einhaltung der prüfungsrechtlichen Vorgaben.

8.5. Studienverlauf

Der Einstieg in akademische Universitätslehrgänge (60 ECTS), Universitätslehrgänge (30 ECTS) und Einzelzertifikate (6 ECTS) ist jederzeit möglich, sofern es sich um einen Universitätslehrgang handelt, der ausschließlich online stattfindet. Bei Universitätslehrgängen (30 CP) im semi-virtuellen Format kann jeweils zum Semesterbeginn gestartet werden.

Die einzelnen Module werden modular absolviert.

8.5.1. Weiterbildungsdauer

Die Weiterbildungsdauer beträgt:

- a) 12 Monate für die akademischen Universitätslehrgänge (2 Vollzeitsemester).
- b) 6 Monate für die Universitätslehrgänge (1 Vollzeitsemester).
- c) 3 Monate für Einzelzertifikate.

8.5.2. Überschreitung der Weiterbildungsdauer

Nach Ablauf der unter Punkt 8.5.1. festgelegten Weiterbildungsdauer sowie allfälliger kostenfreier Verlängerungszeiträume (siehe lit. b und c) sind für die weitere Inanspruchnahme des Lehrganges die regulären monatlichen Gebühren zu entrichten.

Für die Fälligkeit und Berechnung gilt folgende Differenzierung:

- a) Akademische Universitätslehrgänge: Die Gebührenpflicht beginnt unmittelbar mit dem ersten Monat nach Ablauf der regulären Weiterbildungsdauer.
- b) Universitätslehrgänge: Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf eines kostenfreien Verlängerungsmonats.
- c) Einzelzertifikate: Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf eines kostenfreien Verlängerungsmonats.

Fälligkeit und Wertsicherung: Die Gebühren werden jeweils am 15. des betreffenden Kalendermonats, für welchen die Zahlungspflicht besteht, fällig. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren unterliegen der Wertsicherung gemäß Ziffer 4.3. dieser Studienbedingungen.

Abweichend von lit. a und b gilt für (akademische) Universitätslehrgänge: Liegen sämtliche Modulnoten vor und ist der Lehrgang inhaltlich vollständig absolviert, so fällt keine Verlängerungsgebühr an, sofern sich die Durchführung der Abschlussprüfung bzw. die Beurteilung der Projektarbeit ausschließlich aus organisatorischen Gründen seitens der Hochschule in das nächstfolgende oder übernächste Semester verschiebt. In diesem Fall wird anstelle der monatlichen Gebühren lediglich eine einmalige Prüfungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 erhoben. Voraussetzung ist, dass die/der Studierende die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

8.6. Teilnahmegebühren

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu absolvierenden ECTS und nicht nach der Weiterbildungsdauer bzw. Semesteranzahl. Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

8.6.1. Höhe der Teilnahmegebühren

Die Höhe der monatlichen Teilnahmegebühr ist im Anmeldeprozess und in der Zahlungstabelle dargestellt. Die Zahlungstabelle ist – unter Maßgabe einer Änderungen nach Ziffer 4.3. – Bestandteil des Studienvertrages. Die Regelungen zur Wertsicherung nach Ziffer 4.3. gelten entsprechend für die monatlichen zu entrichtenden Teilnahmegebühren nach Ziffer 8.6.1. Der Zeitpunkt der Bewertung der Indexanpassung wird auch im Bereich der nicht akkreditierten Lehrgänge zu den genannten Stichtagsmonaten März und September in Bezug auf den Startmonat des nicht akkreditierten Universitätslehrgangs entsprechend Ziffer 4.3. durchgeführt.

Alternativ können die außerordentlichen Studierenden die Teilnahmegebühr als Einmalzahlung entrichten. Die Höhe der Einmalzahlung ist der Zahlungstabelle auf der Webseite der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu entnehmen. Die Einmalzahlung unterliegt dabei nicht der Regelung der Wertsicherung nach Ziffer 4.3.

Bei akademischen Universitätslehrgängen besteht zudem die Möglichkeit Top-Up⁴-Anmeldung und/oder Doppelanmeldungen⁵ zu Sonderkonditionen abzuschließen. Nähere Details zu den konkreten Angeboten sind auf der Webseite der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH abgebildet.

Wählt die/der Studierende das verlängerte Zahlungsmodell, so erfolgt die Zahlung über einen längeren Zeitraum mit einer reduzierten monatlichen Gebührenrate. Der Gesamtbetrag der Weiterbildung kann sich hierbei gegenüber dem Standardzahlungsmodell erhöhen. Bei einer vorzeitigen Kündigung des Studienvertrags durch die/den Studierenden oder die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Studiendauer wird die monatliche Differenz zwischen dem Standardzahlungsmodell und dem verlängerten Zahlungsmodell rückwirkend für die in Anspruch genommenen Monate des verlängerten Zahlungsmodells fällig. Zusätzlich wird für die in Anspruch genommenen vergünstigten Monate eine Verzinsung, in der jeweils für das gewählte Zahlungsmodell gültigen Höhe berechnet, die sich nach der Anzahl der bereits absolvierten Monate richtet. Die Nachforderung der Gebühren und Verzinsung wird mit Wirksamwerden der Kündigung sofort fällig und ist binnen 14 Tagen zu begleichen. Der Nachzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:
Nachzahlungsbetrag = (Standardgebühr – reduzierte Gebühr) × bereits geleistete Monate + Zinsen für bereits geleistete Monate.

8.6.2. Zusätzliche Gebühren

In den Teilnahmegebühren sind nicht enthalten:

- a) Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten
- b) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z.B. Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.
- c) Gebühren für einen Sonderprüfungstermin (290,- Euro).

8.6.3. Verkürzung der Weiterbildungszeit

Außerordentliche Studierende, die ein höheres Pensum, als das im Studienverlaufsplan vorgesehene, studieren und dadurch die Weiterbildungszeit entsprechend verkürzen, haben insgesamt die Gebühren der Weiterbildungszeit zu entrichten, da sich die Gebühren an der Anzahl der zu absolvierenden ECTS und nicht an der Weiterbildungsdauer bemessen. Eine etwaige Anerkennung bzw. Anrechnung von Vorleistungen führt in den nicht akkreditierten Universitätslehrgängen nicht zu einer Gebührenreduktion.

⁴ Top-Up Anmeldungen sind Anmeldungen von akademischen Universitätslehrgängen, die im Anschluss an einen bereits abgeschlossenen akademischen Universitätslehrgang gebucht werden.

⁵ Doppelanmeldungen sind Anmeldungen von zwei oder drei Universitätslehrgängen zum gleichen Zeitpunkt.

Abschlussdokumente werden von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erst nach vollständiger Entrichtung aller ausstehenden Gebühren ausgehändigt.

8.6.4. Zahlungsmodalität

Die monatliche Teilnahmegebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Lehrgangsmonats fällig. Bei Einmalzahlung ist die Teilnahmegebühr grundsätzlich als Gesamtbetrag vor Lehrgangsbeginn fällig. Abweichende (individuelle) Zahlungsmodalitäten sind von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu genehmigen. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich das Recht vor, die Ausgangsrechnungen, die Zahlungserinnerung und die erste Mahnung in elektronischer Form zu versenden.

8.6.5. Lastschriftverfahren

Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die/der außerordentliche Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres bzw. seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer, durch sie bzw. ihn verursachten, Rücklastschrift verpflichtet sie bzw. er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,- Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

9. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p. a. zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt. Die/der Studierende verpflichtet sich für den Fall des Verzugs, die der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entstehenden Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, zu ersetzen.

10. Kündigung

10.1. Die/der Studierende bzw. die/der außerordentliche Studierende kann den Studienvertrag im Bachelor- (konsekutiv und außerordentlich), Masterstudiengang (konsekutiv und außerordentlich), sowie im Doktorstudiengang mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Semesterende kündigen:

- a) Fristende für Wintersemester: 14.12. bzw.
- b) Fristende für Sommersemester 14.06.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (Briefform und Originalunterschrift) und muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH innerhalb der Frist zugehen. Die monatlichen Studiengebühren sind bis zum Semesterende zu bezahlen. Eine Kündigung des Studienvertrages durch die/den Bewerber:in nach Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist lässt den Anspruch der Privatuniversität auf die Einschreibgebühr sowie die Nachmeldegebühr unberührt.

Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und/oder des Kündigungstermins wird die Kündigung zum nächstfolgenden Kündigungstermin wirksam, für den die Frist zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigungserklärung noch offen war.

10.2. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist berechtigt, außerordentlich zu kündigen, wenn die/der Studierende die zur Immatrikulation erforderlichen Nachweise nicht beibringt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Hinsichtlich eines Anspruchs der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH auf die Einschreib- und Nachmeldegebühr wird auf Ziffer 4.4.2 verwiesen.

10.3. In den akademischen Universitätslehrgängen, Universitätslehrgängen und Einzelzertifikaten ist eine Kündigungsmöglichkeit während der regulären Weiterbildungsdauer nicht vorgesehen. Die/der außerordentliche Studierende kann nach Ablauf der regulären Weiterbildungsdauer mit einer Frist von einem Monat (Stichtag zum 20. des Monats) zum jeweiligen, individuellen Semesterende oder bis zum 20. des letzten kostenlosen Monats kündigen.

11. Zwangsexmatrikulation

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist dazu berechtigt Studierende/außerordentliche Studierende zu exmatrikulieren,

- a) wenn diese trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen mit mehr als sechs monatlichen Studiengebühren und/oder Teilnahmegebühren in Verzug sind, oder
- b) bei einer groben Verfehlung der Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden, wie etwa bei der (auch nur versuchten) Täuschung bei einer Prüfung, einem tätlichen Angriff auf eine Mitstudentin oder einen Mitstudenten oder einer Äußerung, die geeignet ist, das Ansehen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- c) wenn die/der Studierende bzw. außerordentliche Studierende über einen Zeitraum von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine nachweisbare Studienaktivität zeigt und/oder der Verpflichtung zur Rückmeldung nicht fristgerecht nachkommt., Die/Der Studierende bzw. außerordentlich Studierende ist verpflichtet, während ihres/seines Studiums eine regelmäßige Studienaktivität zu entfalten, insbesondere durch die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, Ablegung von Prüfungen oder sonstige studienbezogene Tätigkeiten. Vor der Zwangsexmatrikulation ist der/die betroffene Studierende schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens vier Wochen) auf die fehlende Studienaktivität und die beabsichtigte Zwangsexmatrikulation hinzuweisen und zur Stellungnahme aufzufordern. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine ausreichende Reaktion oder keine Aufnahme von Studienaktivitäten, erfolgt im Ermessen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH die Zwangsexmatrikulation

Die/der Studierende bzw. außerordentliche Studierende ist vor Ausspruch der Zwangsexmatrikulation anzuhören. Mit dem Ausspruch der Zwangsexmatrikulation endet der Studienvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigungserklärung bedarf.

12. Datenschutzerklärung

Ihre Daten sind bei uns in guten Händen. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten. Die/der Studierende bzw. die/der außerordentliche Studierende wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten.

Durch die Anmeldung erklärt sich die/der Studierende bzw. die/der außerordentliche Studierende mit der Speicherung ihrer/seiner Daten einverstanden. Sie/er ist jederzeit berechtigt, ihre/seine Daten einzusehen und gegebenenfalls Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

Eine ausführliche Datenschutzerklärung samt Belehrung über Ihre diesbezüglichen Rechte finden Sie auf unserer Homepage www.uni-seeburg.at am Ende der Seite unter dem Link „**Datenschutz**“.

Alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung und zum Schutz der Daten von Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden sind in der Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH angeführt.

13. Virtuelle Lehre

13.1 Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH weist darauf hin, dass im Rahmen einer Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen Ton-, Bild- und Videoübertragungen erfolgen können und damit öffentliche Wiedergaben der Lehrveranstaltung. Dies geschieht zur Erfüllung des Lehr- und Bildungsauftrages und ist mit virtuellen Veranstaltungen zwangsläufig verbunden. Eventuelle Einwilligungen der Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden werden vor der Aufzeichnung eingeholt, soweit erforderlich. Die Aufzeichnung wird über die Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH dem beschränkten Kreis

aller zu dieser Lehrveranstaltung registrierten Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden zugänglich gemacht. Aufzeichnungen von (Online-)Lehrveranstaltungen können nur insoweit den Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden, solange dadurch keine Datenschutzrechte der betroffenen Personen sowie Rechte Dritter verletzt werden. Ein Anspruch auf Aufzeichnung der (Online-) Lehrveranstaltungen besteht nicht.

13.2 Es ist den Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden ausdrücklich verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen sowie etwaige Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Präsenzveranstaltungen.

13.3 Aus einer eventuellen Einwilligung zur Aufzeichnung kann der/die Studierende bzw. Außerordentliche Studierende keine Rechte (z. B. Entgelt) ableiten. Die Einwilligung zur Aufzeichnung durch die Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden kann auch konkludent erfolgen und ist gegenüber der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

13.4 Auf die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre wird hiermit verwiesen. Die aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen können von jedem/jeder Studierenden bzw. außerordentliche Studierenden auf der Lernplattform eingesehen werden. Bewerber:innen für Weiterbildungsangebote können diese Nutzungsbedingungen während des Bewerbungsprozesses in den Serviceabteilungen der Privatuniversität Schloss Seeburg einsehen bzw. anfordern.

14. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15. Rücktrittsrechte

Für Geschäfte die dem Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG) unterliegen, gelten folgende Regelungen:

15.1 Verbraucher:innen können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Abs.1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Abs.2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Falls das FAGG nicht anzuwenden ist und die/der Verbraucher:in ihre bzw. seine Vertragserklärung weder in den von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann sie bzw. er von ihrem bzw. seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

15.2 Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Übermittlung einer Anmeldebestätigung unterblieben bzw. ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die/der Verbraucher:in die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss die/der Verbraucher:in der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über ihren/seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die/der Verbraucher:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.